

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Lieferfirma aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für beide Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager der Lieferfirma, transportverladen.

4. Transport

Die Kosten des Transportes hat der Käufer zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Käuferin transportverladen ab Lager der Lieferfirma zur Verfügung gestellt wird.

Werden bei Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel festgestellt, wird der Käufer angehalten, diese unverzüglich zu melden, und wo notwendig zur Sicherung des Beweises, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei der Lieferfirma keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Lieferung als genehmigt. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren und der Käufer innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

5. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) für Kaufverträge, Ersatzteillieferungen, Reparaturen 10 Tage nach Rechnungsstellung, ohne jegliche Abzüge.

b) für Werkverträge

1/3 bei Abschluss des Vertrages

2/3 vor Übergabe und Instruktion der Maschine

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann.

Bei Falschliefereung oder massiven Defekten, die der Lieferant zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist der letzte Drittel erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung, bzw. Behebung der Defekte, zu leisten.

6. Verzug des Bestellers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig, und es wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 5% beträgt.

Bei Falschliefereungen oder massiven Defekten, die der Lieferant zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Besteller das Recht zu, Verlängerungen der fälligen Zahlungstermine zu verlangen.

Die Lieferfirma behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Objekte zurückzufordern.

Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfirma kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Käufer mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

Spricht die Lieferfirma den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller, ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände, zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- Zur Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Objekte.
- Zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen.
- Zur Bezahlung der Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Objekte und allfälliger weiterer damit verbundenen Spesen.

Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information des Lieferanten vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz oder Firmensitz des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, die Lieferfirma unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil, bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

8. Garantien und Haftung

Umfang

Die Lieferfirma leistet während 12 Monaten oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantie den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

Die Lieferfirma lehnt jegliche Garantie und Haftung ab:

- Für gebrauchte Objekte oder Teile davon
- Für nicht von ihr geliefertes Material
- Für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten und Demontagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden
- Für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferfirma Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden
- Für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind
- Für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung usw., (hier haftet die Lieferfirma nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Herstellerfirma)
- Für alle anderen über die beschriebene Garantiepflcht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung der Lieferfirma für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Lieferfirma persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden
- Für die Transportkosten für das Hin- und Rückführen der Maschine in die Werkstatt, welche auch während der Garantiefrist zu Lasten des Käufers gehen

Regress

Wird die Lieferfirma von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

9. Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Lieferfirma gehenden Mängel werden so rasch wie möglich behoben und die entsprechenden Teile ersetzt.

Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der Lieferfirma fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

10. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Lenobag AG, Oberbüren.